



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Ganztagsbetreuung an der Grundschule Füssen (Gebührensatzung Ganztagsbetreuung)

vom 29.07.2026

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Füssen erhebt für den Besuch der Ganztagsbetreuung an der Grundschule Füssen Benutzungsgebühren:

- a) Betreuungsgebühren,
- b) Verpflegungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der im Rahmen der Ganztagsbetreuung angebotenen Ferienbetreuung.

Verpflegungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebots im Rahmen der im Rahmen der Ganztagsbetreuung angebotenen Offenen Ganztagschule.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung der Ganztagsbetreuung für alle gebuchten und bestätigten Ferienwochen. Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Tage werden insbesondere auch bei Krankheit berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Einrichtung insbesondere aufgrund behördlicher Vorgaben vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden muss oder nicht betreten werden darf.



- (2) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Stadt Füssen ist mit Anmeldung eines Kindes zur Ferienbetreuung verpflichtend. Die Betreuungsgebühr ist in zwei gleichen Raten (50 %) jeweils zum 1. Oktober und 1. Mai für das gesamte Schuljahr zu bezahlen (Fälligkeit).
- (3) Wird die Betreuungsgebühr nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes und Mahngebühren zu entrichten. Bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Buchung der Teilnahme am Mittagessen und ist gleichzeitig zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 6 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage bzw. die Anzahl der gebuchten Essen.
- (2) Die Gebühren werden für alle gebuchten und bestätigten Ferienwochen im laufenden Schuljahr erhoben. Für jede angefangene Woche ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jede angefangene Woche wird folgende Ferienbetreuungsgebühr erhoben:

Kurze Betreuung von 08.00-14.00 Uhr	14,00 € pro Tag
Lange Betreuung von 08.00-16.00 Uhr	19,00 € pro Tag

Diese Gebührensätze kommen unabhängig vom Durchführungsort der Ferienbetreuung zur Anwendung.

- (2) Die Verpflegungsgebühr beträgt aktuell 5,90 € pro Essen. Die Verpflegungsgebühr bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag mit dem Essenslieferanten (Caterer) und wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung bekanntgegeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Füssen vom 29.09.2021, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.03.2024, außer Kraft.

Füssen, 29.07.2026
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister